



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2012/2013 – Ausgegeben am 15.05.2013 – 25. Stück

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### CURRICULA

#### **158. Curriculum für das Masterstudium Ägyptologie (Version 2013)**

##### **Englische Übersetzung: Masterprogramme Egyptology**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 25. April 2013 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission vom 15. April 2013 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Ägyptologie in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

##### **§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil**

(1) Das Ziel des Masterstudiums Ägyptologie an der Universität Wien ist es, die Studierenden auf Grundlage der im Bachelorstudium Ägyptologie erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten mit vertieften und spezialisierten Kenntnissen der Methoden und der Praxis der einzelnen Teilgebiete der Ägyptologie (Sprache, Schrift und Literatur, Archäologie, Kunst und Architektur sowie Geschichte und Religion) und ihrer berufspraktischen Relevanz vertraut zu machen. Nach Abschluss des Masterstudiums Ägyptologie sind die Studierenden befähigt, ihre methodischen und sachbezogenen Kenntnisse im Rahmen selbständiger wissenschaftlicher Arbeiten umzusetzen. Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Ägyptologie verfügen ferner über eine vertiefte interdisziplinäre Expertise, hohe Kritikfähigkeit, eine angemessene interkulturelle Kompetenz und sind mit komplexen Aufgabenstellungen vertraut.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Ägyptologie an der Universität Wien erfüllen damit grundsätzlich die Voraussetzungen für ein Doktoratsstudium oder eine Beschäftigung im Rahmen eines angeleiteten wissenschaftlichen Forschungsprojektes. Sie sind ferner über die bereits im Bachelorstudium erworbenen Fähigkeiten hinaus in der Lage, ihre Kompetenzen im berufspraktischen Umfeld (Lehre und Unterricht in Institutionen der Erwachsenenbildung), in fachnahen Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, in der Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen, in der Verwaltung von Institutionen des Wissenschafts- und Kulturbereichs oder in anderen strukturell vergleichbaren Berufsfeldern (Museen, Bibliotheken, Fremdenverkehr, öffentliche Verwaltung, diplomatischer Dienst, im Kulturmanagement, Verlagswesen und in den Medien) erfolgreich umzusetzen.

##### **§ 2 Dauer und Umfang**

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Ägyptologie beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 65 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 20 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Wahlmodulen, 30 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 5 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung absolviert wurden.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassung zum Masterstudium Ägyptologie setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Ägyptologie an der Universität Wien, auf welches das Masterstudium konsekutiv aufbaut.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

### **§ 4 Akademischer Grad**

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Ägyptologie ist der akademische Grad „*Master of Arts*“ – abgekürzt *MA* – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

### **§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung**

#### **(1) Überblick**

<b>Pflichtmodulgruppe</b>	<b>60 ECTS</b>
Pflichtmodul 1 – Spätere Ägyptische Sprach- und Schriftstufen	16 ECTS
Pflichtmodul 2 – Kunst und Architektur	14 ECTS
Pflichtmodul 3 – Archäologie und Kulturgeschichte	12 ECTS
Pflichtmodul 4 – Philologie und Textwissenschaft	18 ECTS
<b>Wahlmodulgruppe: 2 aus 4</b>	<b>20 ECTS</b>
Wahlmodul 1 – Philologie	10 ECTS
Wahlmodul 2 – Kunstgeschichte	10 ECTS
Wahlmodul 3 – Archäologie	10 ECTS
Wahlmodul 4 – Ägypten und Sudan	10 ECTS
<b>Pflichtmastermodul</b>	<b>35 ECTS</b>
<b>Masterprüfung</b>	<b>5 ECTS</b>

#### **(2) Modulbeschreibungen**

##### **Pflichtmodulgruppe**

<b>P 1</b>	<b>Pflichtmodul 1 – Spätere Ägyptische Sprach- und Schriftstufen</b>	<b>16 ECTS</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden haben Grundkenntnisse der neuägyptischen Schrift und Grammatik und können einfache neuägyptische Texte ins Deutsche übersetzen und diese interpretieren. Sie können mittel- und neuhieratische Texte lesen und ins Deutsche übersetzen. Sie haben Grundkenntnisse der koptischen Sprache und Schrift und besitzen die Fähigkeit, einfache koptische Texte ins Deutsche zu übersetzen und zu interpretieren	
<b>Modulstruktur</b>	VU Neuägyptisch I, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) VU Hieratisch I, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) VU Hieratisch II, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) VU Koptisch I, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (16 ECTS-Punkte)	

<b>P 2</b>	<b>Pflichtmodul 2 – Kunst und Architektur</b>	<b>14 ECTS</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Modulziele</b>	Studierende haben vertiefte Spezialkenntnisse im Bereich der ägyptischen Kunstgeschichte. Sie sind vertraut mit Theorien und Methoden der Kunstgeschichte und besitzen die Fähigkeit zur Analyse von Form und Inhalt. Sie können ihre methodischen und analytischen Kenntnisse im Rahmen einer selbständigen Seminararbeit anwenden.	
<b>Modulstruktur</b>	VO Themen der Kunstgeschichte, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) VO Spezialthema ägyptische Kunst, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) SE Seminar, 6 ECTS, 2 SSt. (pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (8 ECTS-Punkte) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (6 ECTS-Punkte)	

<b>P 3</b>	<b>Pflichtmodul 3 – Archäologie und Kulturgeschichte</b>	<b>12 ECTS</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Modulziele</b>	Studierende haben vertiefte Spezialkenntnisse in ausgewählten Bereichen der ägyptischen Archäologie und Kulturgeschichte. Sie sind vertraut mit aktuellen Theorien und Methoden der Archäologie und Kulturgeschichte und besitzen die Fähigkeit zur Analyse von Form und Inhalt. Sie können ihre methodischen und analytischen Kenntnisse im Rahmen einer selbständigen Seminararbeit anwenden.	
<b>Modulstruktur</b>	VO Themen der Archäologie, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) VO Spezialthema ägyptische Archäologie, 2 ECTS-Punkte, 1 SSt. (npi) SE Seminar, 6 ECTS, 2 SSt. (pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (6 ECTS-Punkte) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (6 ECTS-Punkte)	

<b>P 4</b>	<b>Pflichtmodul 4 – Philologie und Textwissenschaft</b>	<b>18 ECTS</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden haben vertiefte Spezialkenntnisse in ausgewählten Bereichen der ägyptischen Philologie. Sie sind mit	

	literaturwissenschaftlichen oder linguistischen Theorien und deren Anwendung vertraut und zeigen dies in der analytischen Lektüre ägyptischer Texte. Sie können ihre methodischen und analytischen Kenntnisse im Rahmen einer selbständigen Seminararbeit anwenden
<b>Modulstruktur</b>	VU Textwissenschaften, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) UE Lektüre ägyptischer Texte, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) SE Seminar, 6 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) VU Spezialthema ägyptische Religion, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (18 ECTS-Punkte)

### **Wahlmodulgruppe: 2 aus 4**

<b>W 1</b>	<b>Wahlmodul 1 – Philologie</b>	<b>10 ECTS</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Pflichtmodul 1	
<b>Modulziele</b>	Studierende haben vertiefte Kenntnisse der neuägyptischen und koptischen Sprachstufen und können dies bei der Übersetzung von Texten mittlerer Schwierigkeit nachweisen. Sie kennen die Methoden der Papyrologie und sind befähigt, schriftlichen Quellen unter inhaltlichen und sprachlichen Aspekten kritisch zu analysieren.	
<b>Modulstruktur</b>	VU Neuägyptisch II, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) VU Koptisch II, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)  Lehrimport aus dem BA-Curriculum <b>Alte Geschichte und Altertumskunde, Papyrologie und Epigraphik:</b> VO Papyrologie I, 2 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) <u>Zusatz:</u> Studierende, die die VO Papyrologie I bereits innerhalb ihres BA-Studiums absolviert haben, absolvieren als Ersatzleistung eine andere, im BA noch nicht absolvierte Lehrveranstaltung aus dem Fachbereich Alte Geschichte, Altertumskunde, Papyrologie und Epigraphik	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (8 ECTS-Punkte) und der Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (2 ECTS-Punkte)	

<b>W 2</b>	<b>Wahlmodul 2 – Kunstgeschichte</b>	<b>10 ECTS</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden sind mit den Methoden und der Praxis der Museumsarbeit vertraut	
<b>Modulstruktur</b>	PR Museumspraktikum, 10 ECTS-Punkte, 4 SSt. (pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (10 ECTS-Punkte)	

<b>W 3</b>	<b>Wahlmodul 3 – Archäologie</b>	<b>10 ECTS</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden haben vertiefte methodische und praktische Kenntnisse der ägyptischen Archäologie und können diese bei der Aufnahme und Dokumentation von Artefakten und Befunden nachweisen.	
<b>Modulstruktur</b>	PR Grabung in Ägypten, 10 ECTS-Punkte, 6 SSt. ( pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (10 ECTS-Punkte)	

<b>W 4</b>	<b>Wahlmodul 4 – Ägypten und Sudan</b>	<b>10 ECTS</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Modulziele</b>	Studierende haben Kenntnisse der afrikanischen Nachbarkulturen des Alten Ägypten	
<b>Modulstruktur</b>	Lehrimport aus dem BA-Curriculum <b>Afrikanistik</b> : VO Geschichte Nordostafrikas I, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) ODER VO Geschichte Nordafrikas I, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) <u>Zusatz:</u> Studierende, die die VO Geschichte Nordostafrikas I oder die VO Geschichte Nordafrikas I bereits innerhalb ihres BA-Studiums absolviert haben, absolvieren als Ersatzleistung eine andere, im BA noch nicht belegte Lehrveranstaltung aus dem Fachbereich Afrikanistik  Lehrimport aus dem MA-Curriculum <b>Afrikanistik</b> : VO I zum Thema Kush oder Meroe, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) VO II zum Thema Kush oder Meroe, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) 10 ECTS	

**Pflichtmastermodul:**

<b>P MA</b>	<b>Pflichtmastermodul</b>	<b>35 ECTS</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Pflichtmodule 1-3	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden besitzen die Fähigkeit, eine selbständige wissenschaftliche Arbeit aus einem Teilgebiet der Ägyptologie zu verfassen	
<b>Modulstruktur</b>	PV Privatissimum, 5 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) Masterarbeit (siehe § 6), 30 ECTS-Punkte	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (5 ECTS-Punkte) und der Masterarbeit (30 ECTS-Punkte)	

**Masterprüfung:**

<b>PR</b>	<b>Masterprüfung</b>	<b>5 ECTS</b>
-----------	----------------------	---------------

**§ 6 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflicht- bzw. Wahlmodule mit ägyptologischen Inhalten zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten.

**§ 7 Masterprüfung – Voraussetzung**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Gesamtprüfung in Form einer Abschlussprüfung, die zwei Fächer umfasst. In jedem Fach findet eine Prüfung mit Benotung statt, daraus ergibt sich die Gesamtnote. Das erste Prüfungsfach ist das Fach, aus dem das Thema der Masterarbeit gewählt wurde. Das zweite Fach ist frei aus Pflicht- und Wahlfächern zu wählen.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 5 ECTS-Punkten.

## **§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen**

(a) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesungen (VO) dienen der wissenschaftlichen Vertiefung in den Hauptbereichen und Methoden der Studienrichtung Ägyptologie. Es ist ihre besondere Aufgabe, auf die verschiedenen Lehrmeinungen in diesem Fachgebiet einzugehen. Vorlesungen werden nach schriftlicher oder mündlicher Prüfungsleistung benotet.

(b) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

(1) Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU) dienen der wissenschaftlichen Vertiefung in den Hauptbereichen und Methoden der Studienrichtung Ägyptologie und haben die praktische Einübung von Lehrveranstaltungsinhalten zum Ziel. Bei Vorlesungen verbunden mit Übungen wird die Prüfungsmodalität von der/dem Lehrveranstaltungsleiter/in satzungsgemäß bekannt gegeben.

(2) Seminare (SE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen zu speziellen Themen (aus ägyptischer Philologie, Literatur, Archäologie, Kunst und Architektur Geschichte, Religion). Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion mit eigenen mündlichen Beiträgen und einer schriftlichen Seminararbeit.

(3) Übungen (UE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und haben die praktische Einübung von Lehrveranstaltungsinhalten zum Ziel. Bei Übungen wird die Prüfungsmodalität von der/dem Lehrveranstaltungsleiter/in satzungsgemäß bekannt gegeben.

(4) Praktika (PR) sind prüfungsimmanente Grabungen in Ägypten und Museumspraktika. Sie sind praxisorientierte Blocklehrveranstaltungen und werden nach der Gesamtleistung beurteilt.

(5) Privatissima (PV) sind prüfungsimmanente Forschungsseminare ohne Seminararbeit. Sie dienen der Vorbereitung und Betreuung wissenschaftlicher Prüfungsarbeiten. Bei Privatissima wird die Prüfungsmodalität von der/dem Lehrveranstaltungsleiter/in satzungsgemäß bekannt gegeben.

## **§ 9 Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen**

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

VU: 25 TeilnehmerInnen

UE: 25 TeilnehmerInnen

SE: 25 TeilnehmerInnen

PV: 25 TeilnehmerInnen

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach dem vom studienrechtlich zuständigen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist vom studienrechtlich zuständigen Organ im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem studienrechtlich zuständigen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen. Auch das studienrechtlich zuständige Organ kann nach Anhörung der Lehrenden Ausnahmen ermöglichen.

## **§ 10 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien bekannt zu geben.

(2) Prüfungstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Verbot der Doppelerkennung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende dreijährige Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

## **§ 12 Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2013/14 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Masterstudium Ägyptologie begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum Ägyptologie (MBL. vom 23.06.2008, 34. Stück, Nr. 266) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2015 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senats:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission:  
Newerkla

## Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium:

Modulbezeichnung	Inhalt	Wann?	ECTS gesamt	Voraussetzungen
Pflichtmodul 1	Spätere ägypt. Sprach- und Schriftstufen	1. Studienjahr	16	keine
Pflichtmodul 2	Kunst und Architektur	1WS	14	keine
Pflichtmodul 3	Archäologie und Kulturgeschichte	1. Studienjahr	12	keine
Pflichtmodul 4	Philologie und Textwissenschaft	2. Studienjahr	18	keine
Wahlmodul 1	Philologie	Nach Bedarf	2 x 10	PM 1
Wahlmodul 2	Kunstgeschichte	frei		keine
Wahlmodul 3	Archäologie	frei		keine
Wahlmodul 4	Ägypten & Sudan	frei		keine
Pflichtmastermodul		2SS	35	PM 1-3
Masterprüfung		2SS	5	P MA
			<b>120</b>	